

Fall:

Unternehmer P produziert Werkzeugmaschinen. Im Juli 2007 führt er Verkaufsgespräche mit G, der alleiniger Geschäftsführer der G-GmbH ist. Beide Unternehmen sind in Dortmund ansässig. P und G werden sich einig, dass eine Werkzeugmaschine an die G-GmbH zum Preis von 30.000 € veräußert wird. Hierbei verständigen sie sich darauf, dass zunächst 5.000 € nach Abschluß des Kaufvertrages sowie die restlichen 25.000 € bei Lieferung zu zahlen sind. Der unterzeichnete Kaufvertrag enthält unter anderem die folgende vorformulierte Bestimmung:

„§ 6: Sicherung

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des P. Der Vertragspartner ist im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, die gelieferte Ware weiterzuveräußern. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner bereits jetzt an P ab.“

Obwohl die Maschine am 13. Juli 2007 bei der G-GmbH angeliefert wird, stellt P fest, dass zum Ende des Monats Juli kein Zahlungseingang bezüglich der noch ausstehenden 25.000 € der G-GmbH erfolgt ist. Mit Schreiben vom 03. August 2007 fordert er die G-GmbH unter Fristsetzung bis zum 17. August 2007 zur Zahlung auf.

Am 20.08.2007 erhält U ein Schreiben, worin die G-GmbH mitteilt, dass sie sich zur Zeit in Zahlungsschwierigkeiten befinde und daher nicht in der Lage sei, den Restbetrag zu zahlen. Im Übrigen sei sie nicht mehr im Besitz der Maschine, da die Maschine zum Preis von 27.000 € an die in Hagen ansässige B-GmbH veräußert worden sei.

P setzt sich darauf hin mit seinem Rechtsanwalt R in Verbindung. Dieser reicht eine Klage beim Landgericht Hagen ein:

Der Anwalt des P beantragt,

1. die Beklagte (B-GmbH), vertreten durch den Geschäftsführer, auf Herausgabe der näher bezeichneten Werkzeugmaschine zu verurteilen; hilfsweise 27.000 € an die Klägerin zu zahlen nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit;
2. die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzulegen;
3. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Anwalt der B-GmbH beantragt die Klageabweisung, da die Beklagte in keinerlei Rechtsbeziehung zu P stünde. Im Übrigen sei der Kläger nicht aktivlegitimiert.

Prüfen Sie in einem Gutachten, welches Gericht zuständig ist und wie das Gericht entscheiden wird.

100 Punkte

Bearbeitervermerk:

Bei der Begutachtung der Frage ist davon auszugehen, dass das Gericht eine Beweisaufnahme nicht für erforderlich hält. Zudem ist davon auszugehen, dass die nach § 278 II ZPO vorgesehene Güteverhandlung erfolglos war. Ferner ist anzunehmen, dass die B-GmbH den Kaufpreis an die G-GmbH noch nicht gezahlt hat.



Lösungshinweise:

A. Zuständigkeit des Gerichts

Bezüglich der zu prüfenden Zuständigkeit des Gerichts ist zwischen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu differenzieren. Die sachliche Zuständigkeit richtet nach den §§ 23, 71 GVG. Danach ist bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich die Höhe des Streitwertes maßgeblich für die sachliche Zuständigkeit (vgl. § 23 Nr. 1 GVG). Der Streitwert ist hier gem. § 6 ZPO an dem Wert der Sache festzumachen. Demnach liegt der Streitwert über 5.000 €, so dass ein Landgericht sachlich zuständig ist.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 12 ff. ZPO. Bei der Beklagten B-GmbH handelt es sich gem. § 13 I GmbHG um eine juristische Person, so dass nach § 17 ZPO auf den Sitz der B-GmbH abzustellen ist. Demnach ist das LG Hagen¹ zuständig.

B. Begründetheit der Klage

I. Hauptantrag²

I. Anspruch des P gegen die B-GmbH auf Herausgabe der Maschine aus § 985 BGB

P könnte einen Anspruch auf Herausgabe der Maschine gegen die B-GmbH haben aus § 985 BGB.

1. Eigentümerstellung

Dies setzt voraus, dass P Eigentümer der Maschine ist. Ursprünglich war P der Eigentümer der Maschine. Er könnte aber sein Eigentum nach § 929 I BGB durch die Veräußerung der Maschine an die G-GmbH verloren haben.

a) Einigung

Voraussetzung ist zunächst, dass sich P und die G-GmbH geeinigt haben. Die dingliche Einigung setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Die Willenserklärung des P könnte aber an eine aufschiebende Bedingung geknüpft sein. Dies wäre der Fall, wenn ein Eigentumsvorbehalt i.S.d. § 449 I BGB vereinbart worden ist. Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts könnte hier über die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt sein. Insofern müssten zunächst einmal überhaupt Allgemeine Geschäftsbedingungen vorliegen.

Der Begriff der „Allgemeinen Geschäftsbedingung“ ist in § 305 I BGB definiert. Das vorformulierte Kaufvertragsexemplar des P war

¹ Das Eingreifen von besonderen oder ausschließlichen Gerichtsständen ist nicht ersichtlich.

² Wegen des Hilfsantrags als Eventualantrag muss zunächst der Hauptantrag geprüft werden. Nur wenn dieser keinen Erfolg hat, darf das Gericht den Hilfsantrag heranziehen.

für eine Vielzahl von Verträgen bestimmt und somit eine Allgemeine Geschäftsbedingung nach § 305 I BGB.

Die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen richtet sich nach § 305 II BGB. Allerdings könnte hier die vereinfachte Einbeziehung nach § 310 I BGB eingreifen. Die G-GmbH kauft und verkauft Werkzeugmaschinen. Sie hat auch in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit gehandelt und ist somit Unternehmer nach § 14 BGB. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind somit wirksam einbezogen worden, vorausgesetzt, die G-GmbH ist wirksam vertreten worden.

Eine wirksame Vertretung setzt nach § 164 I BGB bzw. § 36 GmbHG voraus, dass eine Willenserklärung in fremdem Namen mit Vertretungsmacht abgegeben wurde. G hat hier für die G-GmbH gehandelt. Die Vertretungsmacht ergibt sich aus § 35 I GmbHG. Eine wirksame Stellvertretung liegt folglich vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit auch der Eigentumsvorbehalt sind wirksam vereinbart worden. Demzufolge hängt die Wirksamkeit der dinglichen Einigung vom Eintritt der aufschiebenden Bedingung ab (vgl. § 158 I BGB). Der vollständige Kaufpreis ist aber noch nicht an P geleistet worden, so dass keine dingliche Einigung i.S.d. § 929 BGB vorliegt. P ist demnach noch der Eigentümer der Maschine.

b) P könnte jedoch sein Eigentum durch die Veräußerung der G-GmbH an die B-GmbH gem. § 929 BGB verloren haben.

Eine Einigung zwischen der G-GmbH und der B-GmbH liegt vor.

Ferner müsste eine Übergabe stattgefunden haben. Übergabe bedeutet die Übertragung des unmittelbaren Besitzes (§ 854 I BGB). Die unmittelbare Sachherrschaft ist hier der B-GmbH übertragen worden.

Letztlich müsste der Veräußerer auch Berechtigter sein. Berechtigter ist wer die rechtliche Inhaberschaft inne hat und verfügungsbefugt ist. Berechtigter ist demzufolge der P (s.o.) und nicht die G-GmbH. Allerdings könnte hier eine Berechtigung aus § 185 I BGB folgen.

Nach § 185 I BGB handelt auch derjenige (der Nichtberechtigte) als Berechtigter, der mit *Einwilligung* des Berechtigten handelt. P hat einen *verlängerten* Eigentumsvorbehalt vereinbart. Kennzeichnend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt ist, dass der Eigentumsvorbehaltskäufer vom Eigentumsvorbehaltverkäufer ermächtigt wird, die Eigentumsvorbehaltssache weiterzuveräußern. Dies ist hier durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt. Demnach handelte die G-GmbH als *Berechtigte*.³

c) Ergebnis

P hat keinen Anspruch gegen die B-GmbH auf Herausgabe der Ma-

³ Folglich ist es ein Fehler einen gutgläubigen Erwerb nach § 932 BGB zu prüfen.

schine aus § 985 BGB.

II. Hilfsantrag

1. Anspruch des P gegen die B-GmbH auf Zahlung von 27.000 € aus §§ 433 II, 398 BGB

P könnte einen Anspruch auf Zahlung von 27.000 € gegen die B-GmbH haben aus §§ 433 II, 398 BGB.

a) Anspruchsinhaberschaft

P selbst hat keinen Kaufvertrag mit der B-GmbH abgeschlossen. Er könnte aber Forderungsinhaber geworden sein, durch Abtretung nach § 398 BGB. Dies setzt zunächst voraus, dass ein wirksamer Kaufvertrag zwischen der B-GmbH und der G-GmbH zustande gekommen ist. Eine dementsprechende Einigung zwischen der B-GmbH und der G-GmbH liegt vor.

Darüber hinaus müsste auch ein Abtretungsvertrag vorliegen. P hat sich im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalts die zukünftige Forderung der B-GmbH abtreten lassen. Eine entsprechende Einigung liegt somit vor.⁴ Nach § 398 S. 2 BGB ist P der Inhaber der Kaufpreisforderung.

b) Ergebnis

P hat einen Zahlungsanspruch gegen die B-GmbH i.H.v. 27.000 € aus §§ 433 II, 398 BGB.⁵

C. Nebenforderung

Die geltend gemachten Zinsen folgen aus §§ 291, 288 II BGB. An dem Rechtsgeschäft war *kein* Verbraucher i.S.d. § 13 BGB beteiligt. Demnach kann P seit Rechtshängigkeit der Klage einen Verzugszins von 8 % über dem Basiszinssatz geltend machen.

D. Kostenentscheidung und vorläufige Vollstreckbarkeit

Der Hauptantrag des P wurde abgewiesen. Folglich liegt ein teilweises Obsiegen und Unterliegen vor. Die Kostenentscheidung folgt daher

⁴ Darüber hinaus könnte noch problematisiert werden, ob überhaupt eine künftige Forderung abgetreten werden kann. Dies könnte problematisch sein, wenn die Forderung zu unbestimmt ist. Die Vorausabtretung durch verlängerten Eigentumsvorbehalt wird aber grundsätzlich als zulässig angesehen, weiterführend Palandt/Grüneberg, § 398 Rd. 17.

⁵ Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass die *gesamte* Forderung i.H.v. 27.000 € auf P übergeht. Bedenken könnte man allenfalls wegen einer *Übersicherung* haben, die aber im Ergebnis nicht vorliegt.

aus § 92 I ZPO.⁶

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709 ZPO. Das Urteil ist demzufolge *gegen* Sicherheitsleistungen für vorläufig vollstreckbar zu erklären.⁷

kandidatentreff.de

⁶ Zum Teil wird vertreten, dass im Falle der Verurteilung nach einem höherwertigen Hilfsantrag kein Fall des § 92 ZPO vorliegt (vgl. *Hartmann*, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Kommentar zur ZPO, § 92 Rd. 11). Von daher kann man auch vertreten, dass die Kostenentscheidung aus § 91 ZPO folgt. Insoweit wird dann aber zumindest eine Darstellung des Problems erwartet, d.h. die Abweisung des Hauptantrags kann per se nicht ausgeklammert werden.

⁷ Die Höhe der Sicherheitsleistung braucht nicht berechnet zu werden.

Frage 1:

Erläutern Sie die Begriffe „Anhängigkeit“ und Rechtshängigkeit und stellen Sie deren Folgen im Zivilprozess dar!

15 Punkte

Frage 2:

Erläutern Sie die allgemeine Beweislastregelung im Zivilprozess. Was versteht man unter einer gesetzlichen Beweislastregel? Geben Sie hierfür zwei Beispiele aus dem BGB!

15 Punkte

Frage 3:

Was versteht man unter dem sog. Anscheinsbeweis und welche Wirkungen hat er? Geben Sie hierfür auch ein Beispiel!

20 Punkte

Frage 4:

B betreibt ein Unternehmen, welches Elektroarbeiten durchführt. Ursprünglich wurde das Unternehmen vom Einzelkaufmann B unter der Firma „B e.K. Elektroanlagen“ betrieben. 2006 wurde ein neues Unternehmen gegründet, das in der Rechtsform einer GmbH betrieben wird. Geschäftsführender Alleingesellschafter der GmbH ist B. Eine entsprechende Handelsregistereintragung wurde 2006 vorgenommen.

Im Jahre 2007 beauftragt K den B mit der Durchführung von elektrischen Installationsarbeiten. Der Vertrag wird mit der Firma „B e.K. Elektroanlagen“ geschlossen, da B noch die alten Vertragsformulare verwendet hat. Die von den Mitarbeitern unterschriebenen Stundenzettel sind jedoch ausgefüllt für die Firma „B - Elektroanlagen GmbH“. Tatsächlich existierte das einzelkaufmännische Unternehmen des B zu diesem Zeitpunkt aber nicht mehr.

Der Anwalt des K macht Gewährleistungsansprüche geltend und verklagt den B persönlich auf Schadensersatz in Höhe von 6.000 €. In der Klageschrift wird ausgeführt, dass B der Firmeninhaber des Vertragspartners, der Firma „B e.K. Elektroanlagen“ ist. Der Anwalt des B beantragt Klageabweisung, da der falsche Beklagte verklagt worden sei. Insoweit sei die Arbeit von der „B - Elektroanlagen GmbH“ durchgeführt worden. Nur diese habe rechtlich existiert. Dies belegt der Beklagtenanwalt durch einen entsprechenden Handelsregisterauszug.

a) Wie fällt die Entscheidung des Gerichts aus, wenn es der Ansicht ist, dass der falsche Beklagte verklagt wurde?

15 Punkte

b) K überlegt eine neue Klage einzureichen. Jurastudent S meint, dies sei nicht erforderlich. Welche prozessuale Möglichkeit bestünde unter Umständen für K, um eine neue Klage zu vermeiden. Falls es eine prozessuale Möglichkeit gibt, wie beurteilen Sie deren Erfolgsaussichten.

35 Punkte

Lösungshinweise:

Frage 1:



Rechtshängigkeit wird durch *Klageerhebung*, also durch die *Zustellung* der Klageschrift an den Beklagten, begründet (§§ 253 I, 261 I ZPO). Die Rechtshängigkeit ist von der bloßen Anhängigkeit zu unterscheiden. Diese tritt ein, wenn das Gericht mit der Sache befasst ist. In der Regel bedeutet dies mit dem Eingang des Schriftsatzes bei Gericht.

Die Rechtshängigkeit hat prozessuale und auch materielle Wirkungen. Die prozessuale Wirkung besteht z.B. in der Begründung einer negativen Prozessvoraussetzung. Nach § 261 III ZPO kann die Streitsache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden. Eine gleichwohl erhobene Klage müsste als unzulässig abgewiesen werden. Ferner wirkt sich die Rechtshängigkeit auch auf die örtliche Zuständigkeit aus (vgl. § 261 III ZPO, sog. *perpetuatio fori*). Materiell führt die Rechtshängigkeit etwa zur Begründung von Prozesszinsen (§ 291 BGB) oder zur Hemmung der Verjährung (vgl. § 204 I S. 1 Nr. 1 BGB). Die Anhängigkeit kann auch Auswirkungen haben. Insoweit ist im Rahmen der zuvor beschriebenen Verjährungshemmung nach § 167 ZPO mitunter nicht der Zeitpunkt der Zustellung der Klage bei dem Beklagten entscheidend, sondern der der Anhängigkeit.

Frage 2:

Da im Zivilverfahrensrecht grundsätzlich kein Amtsermittlungsgrundsatz besteht, sind die Parteien verpflichtet, Beweismittel anzubieten. Soweit im Gesetz keine Beweislastregelungen enthalten sind, führt dies dazu, dass jede Partei die Beweislast für die Tatsachen trägt, die für die Anwendung eines ihr günstigen Rechtssatzes vorliegen müssen. Dies bedeutet, dass der Kläger die Beweislast für die Tatsachen trägt, die vorhanden sein müssen, damit das geltend gemachte Recht entstanden ist (sog. klagebegründende Tatsachen), während der Beklagte für die Tatsachen beweispflichtig ist, die das Recht wegfallen lassen oder seiner Durchsetzung entgegenstehen (sog. klageverneinende oder klagehemmende Tatsachen).

Das Gesetz enthält zum Teil eine ausdrückliche Regelung zur Beweislast. Gesetzliche Regelungen zur Beweislastverteilung führen dazu, dass zunächst zugunsten der jeweiligen Partei eine Vermutungswirkung besteht. Der davon jeweils betroffenen Partei obliegt es dann, durch Antritt eines Beweises des Gegenteils die Vermutungswirkung auszuräumen. Beispielsweise sieht § 280 I S. 2 BGB vor, dass bei einer vorhandenen Pflichtverletzung des Schuldners grundsätzlich auch ein Vertretenmüssen seinerseits besteht. Es ist dann Sache des Schuldners darzulegen und zu beweisen, dass ihm im konkreten Fall kein Verschulden trifft. Eine weitere Ausprägung einer gesetzlichen Beweislastregel ist z.B. § 476 BGB, wonach bei einem Verbrauchsgüterkauf angenommen wird, dass bei Hervortreten eines Sachmangels innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Gefahrübergang, davon ausgegangen wird, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelbehaftet war.

Frage 3:

Der sog. Anscheinsbeweis (*prima-facie-Beweis*) ist *keine* gesetzliche Beweislastregel. Er setzt vielmehr auf der Ebene der *Beweiswürdigung* an.

Ausgangspunkt ist die Erwägung, dass ein feststehender Sachverhalt gewis-

sermaßen für sich selbst spricht, weshalb ein exakter Nachweis eines Tatbestandsmerkmals nicht geführt werden muss. Es werden quasi aufgrund von typischen Geschehensabläufen Rückschlüsse gezogen, die sich aufgrund von Indizien ableiten lassen. Liegt ein typischer Geschehensablauf vor, spricht dies für das Vorhandensein eines Tatbestandsmerkmals, führt aber *nicht* zu einer Umkehr der Beweislast als solchen. Vielmehr reicht es aus, wenn der Gegner die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen oder eines anderen typischen Verlaufs darlegt und die hierfür vorgetragenen Tatsachen im Falle des Bestreitens beweist. Der Gegner muss also nur den *Gegenbeweis* erbringen, nicht aber das Gegenteil beweisen.

Ein Beispiel für einen Anscheinsbeweis ist etwa die Kollision eines Fußgängers auf dem Bürgersteig mit einem Autofahrer. Hier kann der Anscheinsbeweis (Verschulden des Autofahrers) dadurch entkräftet werden, wenn der Autofahrer darlegen und beweisen kann, dass er z.B. einem Kind ausweichen musste, welches plötzlich auf die Straße gelaufen war.

Frage 4:

a) Der richtige Vertragspartner des K ist die „B- Elektroanlagen GmbH, denn das zuvor bestehende einzelkaufmännische Unternehmen besteht nicht mehr. Die neue Gesellschaft des B wird in der Rechtsform einer GmbH betrieben und ist damit auch rechtsfähig, so dass die Gesellschaft auch Vertragspartner werden konnte. Verklagt worden ist allerdings die Firma „B e.K. Elektroanlagen“. Diese Klage ist aber unbegründet, da die Firma „B e.K. Elektroanlagen“ nicht der richtige Vertragspartner ist und damit nicht passivlegitimiert ist. Die Klage ist damit durch *Sachurteil* abzuweisen.

b) Die Klageabweisung hat zum einen aus der Sicht des Klägers das Problem, dass er nach § 91 ZPO die Kosten zu tragen hat, zum anderen muss er in einem neuen Prozess wieder von neuem anfangen. Um dies zu vermeiden, geht sein Interesse dahin, nach Möglichkeit den falschen Beklagten gegen den richtigen Beklagten auszutauschen.

Fraglich ist, wie dies prozessual umgesetzt werden kann. Gesetzlich ist dieser Fall¹ nicht in der ZPO geregelt. Eine Änderung des Beklagten führt aber auch zu einer Änderung des *Streitgegenstands*. Von daher wendet die h.M. § 263 ZPO analog an. Die Zulässigkeit der Klageänderung richtet sich somit danach, ob der neue Beklagte zustimmt, oder ob das Gericht die Klageänderung für sachdienlich hält.² Entsprechend den bisherigen Ausführungen des Beklagtenanwalts ist vernünftigerweise nicht davon auszugehen, dass eine Zustimmung erfolgen wird. Insoweit könnte man daran denken, ob im Falle der Verweigerung der Zustimmung, die Verweigerung nicht *rechtsmissbräuchlich* ist. Denn zu bedenken ist insoweit, dass K noch alte Vertragsformulare verwendet hat, die den Anschein erwecken, dass die Firma „B e.K. Elektroanlagen“ der richtige Vertragspartner ist. Auf der anderen Seite wurden Stundenzettel unter Berücksichtigung der richtigen Firmierung verwendet, so dass dieser Widerspruch Anlass zu weiteren Nachforschungen

¹ Man spricht bei dieser Konstellation von dem gewillkürten Parteiwechsel.

² Daneben könnte man in der Praxis zunächst versuchen einen Antrag auf Berichtigung des Passivrubrums stellen. Ausführungen hierzu werden aber nicht erwartet.

hätte geben müssen. Bedenkt man aber zudem noch, dass durch eine Verge-
wässerung im Handelsregister die aktuelle Rechtsform und somit der kor-
rekte Vertragspartner ermittelbar war, ist im Ergebnis eine rechtsmiss-
bräuchliche Verweigerung abzulehnen.³

Somit wird es letztlich auf die Frage hinauslaufen, ob das Gericht eine Kla-
geänderung für *sachdienlich* hält. Für die Sachdienlichkeit spricht, dass der
bisherige Parteivortrag im Wesentlichen berücksichtigt werden kann. Zudem
liegt eine Personenidentität hinsichtlich der maßgeblichen natürlichen Person
vor, denn der vormals alleinige Einzelkaufmann repräsentiert nun als ge-
schäftsführender Alleingesellschafter die GmbH. Demzufolge ist eine Klage-
änderung möglich.⁴

kandidatentreff.de

³ Mit entsprechender Begründung ist eine andere Ansicht gut vertretbar. Weiterführend zur
rechtsmißbräuchlichen Verweigerung der Zustimmung BGH NJW 1987, 1946 ff.; BGH-
NJW-RR 1987, 335.

⁴ Hinweis zur Korrektur: Der Schwerpunkt liegt in der Überlegung und Heranziehung des
§ 263 ZPO (Klageänderung). Wird dies erkannt, sollte es entsprechend honoriert werden. Die
daran anknüpfende Frage hinsichtlich der Zulässigkeit der Klageänderung kann mit entspre-
chender Argumentation verneint oder bejaht werden.